

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.02.2022 folgende Satzung und am 28.11.2024 mit folgender Änderung zur Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuerpflicht ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund hält und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Hohen Neuendorf hat. Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hohen Neuendorf gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Einen Hund hält auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, soweit nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben;
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen;
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Stadt Hohen Neuendorf jährlich
- | | |
|---|----------|
| 1.) für den 1. Hund | 54,00 € |
| 2.) für den 2. Hund | 60,00 € |
| 3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 72,00 €. |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 408,00 € je gefährlichen Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Hohen Neuendorf aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für max. 1 Hund gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die nach dem 01.11.2021 aus einem Tierheim oder einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung übernommen wurden und nicht Hunde im Sinne von § 2 dieser Satzung sind.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer für max. 2 Hunde wird auf Antrag auf die Hälfte des im § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt:

- für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
- für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind;
- für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese einen Jagdschein besitzen und die Hunde die für die Jagd erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben;
- für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Such- und Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfenden eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 Ziffer a) wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines Vereines oder Verbandes nachzuweisen.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hohen Neuendorf zu stellen. Eine rückwirkende Gewährung einer Steuervergünstigung wird bei einem verspäteten Antrag nicht gewährt. Die Vergünstigung erfolgt dann erst ab dem Folgemonat der Antragstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Hundesteuer nach den Steuersätzen des § 3 erhoben.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2, 3 und 4, sowie in den Fällen des § 5 nur für die Hunde, für die er beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich anzugeben.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt, frühestens jedoch mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug von Hundehaltenden aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Wegzug von Hundehalterinnen und Hundehaltern aus der Stadt Hohen Neuendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.
Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Hohen Neuendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Finanzverwaltung der Stadt Hohen Neuendorf eingeht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend hiervon zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend bis eine Änderung beantragt wird.
- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr

hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 7 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund hält ist verpflichtet, diesen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich oder persönlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Wer einen Hund gehalten hat, hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die haltende Person mit dem Hund aus der Stadt Hohen Neuendorf weggezogen ist, bei der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung deren Name und Anschrift mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Hohen Neuendorf händigt mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hund darf außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Hundehalterinnen oder Hundehalter und Hundeführerinnen oder Hundeführer sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Aushändigung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Hundesteuermarke, gegen Ersatz der Kosten, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hohen Neuendorf zurückzugeben.
- (4) Wer ein Grundstück im Eigentum hat oder nutzt, Haushaltvorstehende und deren Stellvertretende sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Kommunal-abgabengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen sind auch die Hundehalterinnen oder Hundehalter verpflichtet.
- (5) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, Haushaltvorstehende und deren Stellvertreten-de sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung). Durch die Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 lit. b. Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch.
 - a) wer die in Absatz 1 a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) wer, ohne steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 zu sein, entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
 - d) wer, ohne steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 zu sein, entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Hohen Neuendorf übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgerecht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf (Hundesteuersatzung) tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf (Hundesteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Hohen Neuendorf, 02.12.2024

Steffen Apelt
Bürgermeister